

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Ludwig-Maximilians-Universität München</b>
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<b>Sprachtherapie</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>6</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180</b>			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2004</b>			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>41</b>	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>29</b>	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>15</b>	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2019-30.09.2022			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
-------------------------------	--

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	11.12.2023



<b>Studiengang 02</b>	<b>Sprachtherapie</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts (M.A.)</b>		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	<b>4</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>120</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2004</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>Unbeschränkt</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>11</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>7</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2019-30.09.2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>6</b>
„Sprachtherapie“ (B.A.) .....	6
„Sprachtherapie“ (M.A.).....	7
<b>Kurzprofile der Studiengänge</b> .....	<b>8</b>
„Sprachtherapie“ (B.A.) .....	9
„Sprachtherapie“ (M.A.).....	9
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>11</b>
„Sprachtherapie“ (B.A.) .....	11
„Sprachtherapie“ (M.A.).....	12
<b>I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	13
2. Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	13
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	14
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	14
5. Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	15
6. Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	15
7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	16
8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ....	16
9. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	16
<b>II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>17</b>
1. Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	17
2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	17
2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	17
2.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	22
2.2.1. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	22
2.2.2. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
2.2.3. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	30
2.2.4. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	32
2.2.5. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	34
2.2.6. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	37
2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	42
2.4. Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	45
2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	47
<b>III. Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>49</b>
1. Allgemeine Hinweise .....	49
2. Rechtliche Grundlagen.....	49
3. Gutachtergremium.....	49
3.1. Hochschullehrerinnen .....	49
3.2. Vertreter der Berufspraxis.....	49

3.3. Vertreterin der Studierenden .....	50
<b>IV. Datenblatt .....</b>	<b>51</b>
1. Daten zu den Studiengängen.....	51
1.1. „Sprachtherapie“ (B.A.).....	51
1.2. „Sprachtherapie“ (M.A.) .....	52
2. Daten zur Akkreditierung.....	54
<b>V. Glossar .....</b>	<b>56</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>58</b>



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **„Sprachtherapie“ (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

## **„Sprachtherapie“ (M.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

## Kurzprofile der Studiengänge

Die Ludwig-Maximilians-Universität München (im Folgenden: LMU) ist eine der führenden Universitäten Europas mit einer fast 550-jährigen Geschichte und mehreren Standorten in der Kultur- und Wirtschaftsmetropole München. Sie bietet das breite Spektrum aller Wissensgebiete: von den Geistes- und Kulturwissenschaften über Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bis hin zur Medizin und den Naturwissenschaften. Mit mehr als 300 Studiengängen in allen Gebieten des Wissens und einer großen Auswahl an Zusatzqualifikationen finden Studierende hier das Angebot einer echten „universitas“ vor. Das Studium an der LMU verbindet Lernen, Kreativität und Neugier auf die neueste Forschung: Der Erfolg der LMU als einer der forschungstärksten Universitäten Deutschlands ist eine optimale Voraussetzung, um Studierende bereits zu Beginn ihres Studiums für aktuelle Fragen der Forschung und wissenschaftliches Arbeiten zu begeistern.

In der Lehre verfolgt die LMU ein klar definiertes Leitbild: Sie will allen Studierenden die Chance auf eine Entfaltung ihrer Talente und damit die Grundlage für eine erfolgreiche persönliche und berufliche Entwicklung bieten. Dabei besteht hochwertige akademische Lehre vorrangig darin, auf der Basis exzellenter Forschung wissenschaftlich fundiertes Urteilsvermögen zu vermitteln. Die Lehre an der LMU ist forschungsorientiert: Ziel ist es, junge Menschen frühzeitig für Forschung zu interessieren, sie für eigene wissenschaftliche Arbeit zu begeistern und den Grundstein für eine wissenschaftliche Karriere als Beruf oder für eine wissenschaftliche Tätigkeit als Abschnitt der beruflichen Entwicklung zu legen. Komplementär zur Forschungsorientierung fördert die LMU Praxisorientierung in Lehrveranstaltungen und damit die Problemlösungsfähigkeit und Handlungskompetenz ihrer Studierenden. Zusätzlich dienen Gleichstellung und Inklusion sowie Internationalität als Leitlinien für Studium und Lehre.

Der Bachelor- und der Masterstudiengang *Sprachtherapie* werden gemeinsam von der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften und der Fakultät für Psychologie und Pädagogik getragen.

Die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften ist gemessen an der Zahl ihrer Studierenden die größte Fakultät der LMU. Innerhalb ihrer drei Departments bietet sie ein in Deutschland einmaliges Spektrum von Sprachen, Literaturen und Kulturen der Gegenwart und vergangener Epochen, in denen sie Spitzenforschung auf internationalem Niveau betreibt. Den Studierenden eröffnet sich ein breites Angebot von der Indogermanistik, Finnougristik und Klassischen Philologie über Anglistik, Amerikanistik, Slavistik, Germanistik, Romanistik und Italianistik bis zur Skandinavistik und Komparatistik. Die in diesem Cluster zu begutachtenden Studienangebote werden am Department I – Germanistik, Komparatistik, Nordistik, Deutsch als Fremdsprache und vom Institut für Philologie am Lehrstuhl für Germanistische Linguistik, und unter Beteiligung der Fakultät für Psychologie und Pädagogik, angeboten.

Die Fakultät für Psychologie und Pädagogik besteht aus dem Department Psychologie und dem Department für Pädagogik und Rehabilitation sowie übergeordneten Einrichtungen, wobei die Verantwortung für das Lehrangebot im Fach Sprachtherapie beim Lehrstuhl für Sprachheilpädagogik (Förderschwerpunkt Sprache und Sprachtherapie) des Instituts für Präventions-, Inklusions- und Rehabilitationsforschung des Departments für Pädagogik und Rehabilitation liegt.

### **„Sprachtherapie“ (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) verfolgt das Ziel, den Studierenden Handlungskompetenzen im Bereich der Diagnostik, Therapie, Prävention, Beratung und Rehabilitation von Menschen aller Altersgruppen mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Redefluss-, Hör-, Schluck- und Kommunikationsstörungen zu vermitteln. Absolvent:innen werden in ihren Arbeitsbereichen als akademische Sprachtherapeut:innen dazu befähigt, die kommunikativen Fähigkeiten und/oder die Nahrungsaufnahme der Klient:innen anzubahnen, zu erhalten und/oder wiederherzustellen, die Lebensqualität betroffener Menschen zu verbessern sowie eine maximale Autonomie und gesellschaftliche Integration zu erreichen.

Der Studiengang erfüllt die Voraussetzungen für eine Vollzulassung als Leistungserbringer:in für das Heilmittel Sprachtherapie im Bereich der Gesetzlichen Krankenkassen.

Studienbewerber:innen sollten ein ausgeprägtes Interesse an der sprachwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der deutschen Sprache sowie den anatomischen und physiologischen Bedingungen der Sprache und des Sprechens haben. Über die linguistischen und medizinischen Komponenten hinaus ist ein Interesse an Pädagogik, Soziologie und Psychologie sowie die Bereitschaft, sich in Anlehnung an die International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF (WHO 2022) mit Auswirkungen sprachlicher Einschränkungen auf andere Entwicklungsbereiche und die gesellschaftliche Teilhabe auseinanderzusetzen, gewünscht.

### **„Sprachtherapie“ (M.A.)**

Der konsekutive Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) ist forschungsorientiert konzipiert und auf vier Semester angelegt. Er legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Vermittlung quantitativ und qualitativ orientierter, forschungsmethodischer Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens, um eigene Forschungsprojekte planen, durchführen und kritisch reflektieren zu können. Diese werden anwendungsbezogen in den zu erbringenden forschungsorientierten Praktika in universitätsinternen Projekten oder anderen, externen Forschungseinrichtungen im Umfang von insgesamt 450 Stunden vertieft. Explizites Anliegen des Studienprogramms ist die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses.

Der Studiengang richtet sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Sprachtherapie oder in einschlägigen verwandten Fächern, die ein ausgeprägtes Interesse an wissenschaftlichen Arbeiten haben, sich im Forschungs- und Handlungsfeld der Sprachtherapie weiter qualifizieren wollen und ggf. eine wissenschaftliche Karriere anstreben. Studienbewerber:innen sollten Interesse an der theoretischen Auseinandersetzung mit linguistischen, (sonder-)pädagogischen, medizinischen und psychologischen Fragestellungen mitbringen. Von Vorteil ist zudem der Wunsch nach einer theoretischen sowie therapeutisch-praktischen Vertiefung in den zur Wahl stehenden Schwerpunktthemen, die neue Tätigkeitsbereiche u.a. in Leitungspositionen im Berufsfeld der Sprachtherapie eröffnen.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **„Sprachtherapie“ (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) wird vom Gutachtergremium als für die Studierenden ausgesprochen attraktiver Studiengang bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Insbesondere die mit dem Erwerb des Abschlusses verbundene volle Krankenkassenzulassung zeichnet den Studiengang aus, dem überdies eine positive Grundhaltung für ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen attestiert wird.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium wird als sinnvoll gelöst bewertet. Trotz der starken inhaltlichen Ausrichtung auf die Zulassungsfähigkeit, die vom Gremium ausdrücklich gelobt wird, werden spezifische Schwerpunktsetzungen ermöglicht.

Verbesserungspotenzial sehen die Gutachter:innen im Bereich der Kommunikation studienorganisatorischer Inhalte.

### **„Sprachtherapie“ (M.A.)**

Auch der Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) wird vom Gutachtergremium als sehr positiv bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines vertiefenden und verbreiternden Masterstudiengangs berücksichtigt.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut. Positiv beurteilen die Gutachter:innen insbesondere die vielfachen Aktivitäten der Lehrenden im fachlichen Austausch und in der Beteiligung am fachlichen Diskurs auf (inter)nationaler Ebene, die unmittelbar in die Ausgestaltung der Lehre des Masterstudiengangs einfließen. Zudem lobt das Gremium, dass Studierende des Studiengangs verschiedentlich Eigenverantwortung, auch für die Lernprozesse und Lernergebnisse, übernehmen.

Verbesserungspotenzial sehen die Gutachter:innen im Bereich der Kommunikation studienorganisatorischer Inhalte.

## I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1. Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 1 (2) der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie vom 20. September 2022 (im Folgenden PSO-BA) führt der Studiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Gemäß § 5 (2) PSO-BA umfasst der Studiengang sechs Semester.

Gemäß § 1 (2) der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Sprachtherapie vom 20. September 2022 (im Folgenden PSO-MA) führt der Studiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Gemäß § 5 (2) PSO-MA umfasst der Studiengang vier Semester.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### 2. Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Studium des Bachelorstudiengangs „Sprachtherapie“ (B.A.) wird mit der Erstellung einer Bachelorarbeit abgeschlossen, mit der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem des Fachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 PSO-BA). Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Wochen.

Gemäß § 1 PSO-MA ist der Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) konsekutiv und forschungsorientiert. Das Studium wird mit der Erstellung einer Masterarbeit abgeschlossen, in der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem des Fachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 PSO-MA). Die Bearbeitungsdauer beträgt 21 Wochen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### 3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) ist der Nachweis der Hochschulreife sowie – wenn dieser Nachweis nicht in deutscher Sprache erbracht wurde und bisher auch kein Studiengang in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert wurde – ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich (vgl. § 3 PSO-BA). Darüber hinaus ist der Studiengang laut Selbstbericht aufgrund der hohen Nachfrage aktuell örtlich zulassungsbeschränkt. Dies ist in der Zulassungszahlsatzung 2022/23 geregelt. Zum Studienbeginn muss zudem ein phoniatisches Gutachten vorgelegt werden.

Für die Zulassung zum Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) ist gemäß § 3 PSO-MA der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem In- oder Ausland der Fachrichtung Sprachtherapie bzw. Logopädie oder eines verwandten Faches mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser erforderlich. Zudem ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich, wenn weder der genannte Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulreife in deutscher Sprache erworben wurde.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### 4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der LMU verleiht denjenigen, die den Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ erfolgreich abgeschlossen haben, gemäß § 2 PSO-BA den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das zugrunde liegende Studium und liegt in der aktuell gültigen Fassung vor.

Die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der LMU verleiht denjenigen, die den Masterstudiengang „Sprachtherapie“ erfolgreich abgeschlossen haben, gemäß § 2 PSO-MA den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das zugrunde liegende Studium und liegt in der aktuell gültigen Fassung vor.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### **5. Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Studium im Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind, und umfasst 23 Pflichtmodule. Keines der Module umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte und alle Module sind in maximal zwei Semestern abschließbar.

Das Studium im Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) ist ebenfalls in Module gegliedert und umfasst elf Pflichtmodule. Hinzukommen vier Wahlpflichtmodule, aus denen die Studierenden zwei Wahlpflichtmodule auswählen müssen. Keines der Module umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte und alle Module sind in maximal zwei Semestern abschließbar.

Mit den Abschlussdokumenten und dem Diploma Supplement erhalten die Absolvent:innen beider Studiengänge eine ECTS-Einstufungstabelle, in der jeweils für einen zweijährigen Referenzzeitraum alle im Studiengang erzielten Abschlussnoten in einer Skala ausgewiesen werden, und die aufzeigt, wie sich die Noten über die Referenzkohorte verteilen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge umfassen alle in § 7 (2) MRVO aufgeführten Punkten.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### **6. Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 6 (1) der jeweiligen PSO entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Studierende des Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) sollen in jedem Semester 30 ECTS-Punkte erwerben. Die Studierenden des Masterstudiengangs „Sprachtherapie“ (M.A.) sollen pro Semester ebenfalls 30 ECTS-Punkte erwerben. Zum Bachelorabschluss werden somit insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben. Zum Masterabschluss werden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzung 300 ECTS-Punkte erworben.

Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben (vgl. §14 (7) PSO-BA).

Für die Masterarbeit werden 27 ECTS-Punkte vergeben (vgl. §14 (7) PSO-MA).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **7. Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 27 PSO-BA und § 27 PSO-MA regeln die Anerkennung von Kompetenzen. Demnach werden Prüfungsleistungen, die an einer anderen Universität erbracht wurden, angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Auch Studienzeiten können angerechnet werden. Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können prinzipiell ebenfalls angerechnet werden, dürfen aber höchstens die Hälfte der vorgesehenen Leistungen ersetzen. Noten und ECTS-Punkte werden gegebenenfalls umgerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

*Nicht einschlägig, da es sich um reine Praxiseinrichtungen handelt. Die LMU hat in ihrem Selbstbericht aber ausführliche Informationen hierzu mitgeteilt, vgl. hierzu auch Kapitel Curriculum.*

## **9. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)**

*Nicht einschlägig.*

## II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1. Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck der Studiengänge erhalten konnte. Insbesondere studienorganisatorische Aspekte sowie die jeweilige curriculare Ausgestaltung wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die studentische Mobilität sowie die Möglichkeiten zu einem selbstgestalteten Studium eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

### 2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Studiengangsspezifische Bewertung

##### „Sprachtherapie“ (B.A.)

##### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) will fachrelevantes Wissen aus Medizin, Linguistik, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Heilpädagogik vermitteln und auf die berufliche Praxis auf dem Gebiet der Sprachtherapie vorbereiten.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in § 1 der PSO-BA und unter 4.2 des Diploma Supplement wie folgt definiert:

„(1) [...] <sup>2</sup>Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Studierenden Handlungskompetenzen im Bereich der Diagnostik, der Therapie, der Prävention, der Beratung und der Rehabilitation von Menschen aller Altersgruppen mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Redefluss-, Hör-, Schluck- und Kommunikationsstörungen zu vermitteln. <sup>3</sup>Die Störungsbilder umfassen alle Prozesse der Aufnahme, Verarbeitung und Produktion gesprochener und geschriebener Sprache sowie nonverbaler Kommunikationsformen. <sup>4</sup>Schwerpunkte des wissenschaftlichen Studiums liegen darüber hinaus auf der Ätiologie und der Symptomatologie. <sup>5</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfolgen in ihren Arbeitsbereichen als akademische Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten das Ziel, die kommunikativen Fähigkeiten und bzw. oder die Nahrungsaufnahme der Klientinnen und Klienten anzubahnen, zu erhalten und bzw. oder wiederherzustellen sowie die Lebensqualität betroffener Menschen zu verbessern und eine maximale

Autonomie und gesellschaftliche Integration zu erreichen. <sup>6</sup>Das berufliche Handeln erfolgt auf der Grundlage wissenschaftlich begründeter, evidenzbasierter Verfahren. <sup>7</sup>Der Studiengang befähigt die Studierenden darüber hinaus zur Entwicklung und Evaluation von Materialien, Modellen und Interventionen sowie zur wissenschaftlichen Arbeit und Forschung an Universitäten. <sup>8</sup>Fächerübergreifend werden forschungsmethodische Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens dem quantitativen und qualitativen Forschungsparadigma folgend fokussiert, damit sich Absolventinnen und Absolventen auch an der Weiterentwicklung des Fachs beteiligen können. <sup>9</sup>Durch die Umsetzung der Mindestanforderungen an Bachelorstudiengänge gemäß den „Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur inhaltlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringung von Heilmitteln, die als Dienstleistungen an Versicherte abgegeben werden“ werden die Voraussetzungen für eine Vollzulassung als Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer für das Heilmittel Sprachtherapie im Bereich der Gesetzlichen Krankenkassen geschaffen.

[...]

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.“

Der Bachelorstudiengang führt laut Selbstbericht und gem. § 1 SPO-BA nach erfolgreichem Abschluss zu einer Krankenkassenvollzulassung für das Heilmittel Sprachtherapie. Absolvent:innen

können demzufolge alle im Heilmittelkatalog gelisteten Indikationen krankenkassenfinanziert therapieren. Als mögliche Berufsfelder gibt die LMU die Arbeit in sprachtherapeutischen oder logopädischen Praxen und Kliniken, Einrichtungen der Frühförderung und sozialpädiatrischen Zentren an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement transparent gemacht. Die Vorbereitung auf die berufliche Praxis auf dem Gebiet der Sprachtherapie ist als die vorrangige Zielsetzung des Bachelorstudiengangs „Sprachtherapie“ (B.A.) ersichtlich. Die für diesen Qualifikationsbereich zu erwerbenden sprachtherapeutischen Handlungskompetenzen werden den Tätigkeitsbereichen der Diagnostik, Therapie, Prävention, Beratung und Rehabilitation gut nachvollziehbar zugeordnet und in der Studiengangsstruktur verankert. Positiv wertet das Gutachtergremium insbesondere die in den Studiengangsunterlagen und der Vor-Ort-Begehung überzeugend dargestellte Umsetzung der Ausbildungsvorgaben zur Erlangung einer Krankenkassenvollzulassung für das Heilmittel Sprachtherapie, die in den sechs Semestern des Studiengangs erreicht wird.

Ein zweiter Qualifikationsbereich des Studiengangs, die (grundlagen-)wissenschaftliche Ausbildung, erscheint im Vergleich etwas weniger klar als Zielsetzung benannt zu werden. Dieser Eindruck ergibt sich für das Gremium teilweise aus den Gesprächen mit den Studiengangsvertreter:innen sowie Studierenden (hier insbesondere zum Aspekt des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens). Auch wird in den Studiengangsunterlagen die Zielsetzung des Studiengangs stärker auf die berufliche und weniger auf die wissenschaftliche Qualifikation bezogen. Positiv zu werten im Bereich der wissenschaftlichen Befähigung ist jedoch die Vermittlung von fachrelevantem Grundlagenwissen aus Medizin, Linguistik, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Heilpädagogik. Das Gutachtergremium regt in diesem Zusammenhang an, auch die grundlagenwissenschaftliche Qualifikation etwas stärker herauszustellen.

Das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwicklung ist anhand der Schlüsselqualifikationen, die im Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) vermittelt werden, nach Ansicht des Gremiums gut nachvollziehbar. Hier besteht für Studiengänge wie den vorliegenden die Besonderheit, dass die Kompetenzen der Persönlichkeitsentwicklung eng mit dem Qualifikationsziel der Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit als Sprachtherapeut:in verknüpft ist. Insbesondere personale und soziale Kompetenzen, wie Selbstorganisations-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten, werden im Rahmen des Studiengangs gut vermittelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **„Sprachtherapie“ (M.A.)**

### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in § 1 der PSO-MA und unter 4.2 des Diploma Supplement wie folgt definiert:

„(1) [...] <sup>2</sup>Der konsekutive, forschungsbasierte Masterstudiengang Sprachtherapie vermittelt den Studierenden quantitativ und qualitativ orientierte forschungsmethodische Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens, um eigene Forschungsprojekte planen, durchführen und kritisch reflektieren zu können. <sup>3</sup>Auf dieser Grundlage können sich die Absolventinnen und Absolventen an der Weiterentwicklung des Fachs beteiligen, um die Versorgung von Menschen mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Redefluss- und Schluckstörungen sukzessive zu verbessern. <sup>4</sup>Die Studierenden haben in dieser Phase der Ausbildung die Möglichkeit, sich zu spezialisieren, wobei Lerninhalte zu den Themengebieten „Unterstützte Kommunikation“, „Pragmatik“, „Neurogene Sprach- und Sprechstörungen – Vertiefende Fragestellungen“ und „Unterricht“ zur Wahl stehen.

[...]

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.“

Der Masterstudiengang baut nach eigenen Angaben auf den Inhalten des Bachelorstudiengangs auf, dessen Inhalte er vertieft und erweitert. Durch die in § 1 Abs. 1 S. 4 SPO-MA genannten Spezialisierungsmöglichkeiten können die Studierenden Forschungsprofile herausbilden, die sie nach

Abschluss des Studiums laut Selbstbericht für leitende Positionen und Führungsaufgaben in Forschung und Praxis qualifizieren. Die LMU gibt als mögliche Tätigkeitsfelder Sprachtherapie, Sprachwissenschaft, Pädagogik sowie die Therapie- und Gesundheitswissenschaften an. Darüber hinaus sollen die erworbenen Fähigkeiten im vernetzten Denken, der Organisations- und Transferfähigkeit auch Tätigkeiten im Wissenschaftsmanagement und in der Forschung ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch für den Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) bewertet das Gutachtergremium die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs als klar formuliert und in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement transparent gemacht. Es wird deutlich, dass der Studiengang konzipiert ist, um die Inhalte des Bachelorstudiengangs zu vertiefen und zu erweitern. Dies betrifft beispielsweise die für das Berufsfeld relevanten Schlüsselkompetenzen, die EDV-Kenntnisse, die Forschungskompetenzen und die Möglichkeit thematischer Spezialisierungen.

Für das Qualifikationsziel der beruflichen Erwerbsfähigkeit, für das bereits durch den Bachelor-Abschluss eine Krankenkassenvollzulassung in der Sprachtherapie erworben wird, können in den weiteren Semestern des Masterstudiengangs „Sprachtherapie“ (M.A.) berufsrelevante Qualifikationen vertieft werden. Das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwicklung scheint hier, wie im Bachelorstudiengang, durch die vermittelten Schlüsselqualifikationen angemessen erreicht zu werden. Auch hier stehen Qualifikationen mit praxis-relevantem Bezug zur Sprachtherapie im Vordergrund.

Weiterhin umfasst der Masterstudiengang als Qualifikationsziel die Ausbildung zu selbständigem wissenschaftlichen und forschungsmethodisch kompetenten Arbeiten. Die Forschungs- und damit Lehrschwerpunkte, die beispielsweise das Forschungsrenommee der Studiengangsverantwortlichen sowie die Forschungsschwerpunkte der vorhandenen Labore für das Studiengangsprofil nutzbar machen, werden in den Qualifikationszielen zwar eher weniger explizit gemacht. Aus Sicht des Gremiums besteht so aber auch die Voraussetzung für eine freie oder wechselnde Wahl von Schwerpunkten durch die Studierenden. Insgesamt erfüllt der konsekutive Masterstudiengang die Anforderung eines vertiefenden und verbreiternden Studiengangs daher.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1. Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Sachstand**

Für beide Studiengänge existiert eine Vielzahl von Kooperationen mit sprachtherapeutischen oder logopädischen Praxen sowie Kliniken, die auf neurologische oder zentral verursachte Sprach- und Sprechstörungen spezialisiert sind und den Studierenden für die vorgesehenen klinisch-therapeutischen Praktika zur Verfügung stehen. Um die Qualität der klinisch-therapeutischen Ausbildung zu gewährleisten, haben der Deutsche Berufsverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie (dbs) und die LMU (Lehrstuhl für germanistische Linguistik und Lehrstuhl für Sprachheilpädagogik) eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, der mittlerweile 29 sprachtherapeutische Praxen beigetreten sind. Die Kooperationen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben und vertraglich geregelt.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### **„Sprachtherapie“ (B.A.)**

##### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) besteht aus 23 Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 180 ECTS.

In den ersten beiden Semestern steht die Erarbeitung fachwissenschaftlicher Kompetenzen zu den Bezugswissenschaften (Linguistik, Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Medizin) im Vordergrund. Die für die Sprachtherapie relevanten Aspekte der Linguistik sollen die Studierenden in den Pflichtmodulen „P 1 Systemlinguistik“ (12 ECTS) und „P 2 Phonetik und Phonologie“ (6 ECTS) erwerben. Pädagogische, soziologische, sonderpädagogische und sprachheilpädagogische Inhalte sollen im Pflichtmodul P 3 „Pädagogische, psychologische und soziologische Grundlagen der Sprachtherapie“ (12 ECTS) und das medizinische Grundlagenwissen in den Pflichtmodulen P 4 „Neuropsychologie und Neurologie“ (6 ECTS) und P 5 „HNO-Heilkunde, Audiologie“ (6 ECTS) erworben werden.

Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen sollen in den Pflichtmodulen „P 7 Diagnostik bei Spracherwerbsstörungen“ (6 ECTS), „P 9 Psychiatrie und vertiefenden Fragestellungen der Psychologie“ (9 ECTS) und „P 23 Abschlussmodul“ (12 ECTS) sowie „P 14 Begleitung, Qualitätssicherung und Reflexion des Praktikums“ (6 ECTS) und „P 16 Therapie von Spracherwerbsstörungen“ (6 ECTS) vermittelt werden.

In den übrigen Modulen sollen die für die Therapie der verschiedenen Indikationsbereiche (entwicklungsbedingte Störungen, erworbene sprachsystematische Störungen, Redeflussstörungen, Sprechstörungen, Stimmstörungen und Schluckstörungen) notwendigen Fachkompetenzen fokussiert werden. In diesem Kontext werden die Erscheinungsformen und Symptome der Störungsbilder, mögliche Ursachen und Auswirkungen auf andere Entwicklungsbereiche sowie diagnostische und therapeutische Handlungsmöglichkeiten thematisiert.

Neben den theoretischen Lehrinhalten müssen in der vorlesungsfreien Zeit klinisch-therapeutische Praktika im Umfang von 600 Stunden (20 ECTS) geleistet werden. Von zentraler Bedeutung ist daher laut eigenen Angaben die Vorbereitung auf die Praktika sowie die Qualitätssicherung im Rahmen der Praktika, die in den Pflichtmodulen „P 10 Klinisch-therapeutische Praktika inklusive Vorbereitung“ (9 ECTS) und „P 14“ (s.o.) erfolgt.

Die Module sind im Studienplan so strukturiert, dass nach Regelplan in allen Semestern Lehre im Umfang von 30 ECTS belegt wird. Kein Modul erstreckt sich über mehr als zwei Semester. Die Studierenden werden laut Selbstbericht in der Studieneingangsphase darüber informiert, dass die Semesterübersichten primär Empfehlungen darstellen, dem konsekutiven Aufbau aber dringend gefolgt werden sollte.

Folgende Lehr- und Lernformen kommen im Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) zum Einsatz: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquium und Praktika (vgl. § 8 SPO-BA).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) folgt inhaltlich den Zulassungsempfehlungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 124 Abs. 4 SGB V für Heilmittelerbringer und befähigt darüber hinaus zum wissenschaftlichen Arbeiten und Denken sowie zu einem evidenzbasierten Agieren. Insgesamt steht der Studiengang nach Einschätzung des Gutachtergremiums exemplarisch für die universitäre Ausbildung von akademischen Sprachtherapeut:innen in Deutschland. Auch wenn er von den verantwortlichen Professuren aufgrund der inter- und transfakultären Kooperation in Lehre und Forschung als herausfordernd beschrieben wird, ist er aufgrund seines berufsqualifizierenden Abschlusses und der erwähnten vollen Kassenzulassung für die Studierenden ausgesprochen attraktiv.

Die Eingangsqualifikationen, Nachweis der Hochschulreife sowie u.U. deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf Stufe C2 (GER), entsprechen den Anforderungen und Voraussetzungen zur Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.). Es muss zudem vor Studienbeginn ein sog. Phoniatisches Gutachten (Phoniater:in: Facharzt:in für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen) vorgelegt werden. Die festgelegten Eingangsqualifikationen und Zulassungsvoraussetzungen können von Studienbewerber:innen in der Regel beigebracht werden, das Gutachtergremium regt jedoch an, an prominenter Stelle

(z.B. Homepage) eine Erläuterung zu geben, was passiert, wenn man das Phoniatische Gutachten nicht rechtzeitig vorlegen kann.

Der grundständige sechssemestrige Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) ist berufsqualifizierend. Im Anschluss an das erfolgreich beendete Studium erhalten die Absolvent:innen eine Krankenkassenzulassung für alle sprachtherapeutischen Störungsbilder und können selbstständig mit gesetzlichen Krankenkassen abrechnen. Ziel dieses Studiums ist daher der Erwerb von theoretisch-wissenschaftlichen und praktischen Kenntnissen aus dem Bereich der Sprachtherapie und von Methoden der sprachtherapeutischen Forschung. Durch die je hälftige Beteiligung der Germanistischen Linguistik (Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften) und der Sprachheilpädagogik (Fakultät für Psychologie und Pädagogik) sowie die Vermittlung medizinischer und psychologischer Grundlagen bietet dieser Bachelorstudiengang nach Einschätzung der Gutachter:innen eine umfassende Ausbildung zur/zum akademischen Sprachtherapeut:in an. Die Inhalte entsprechen der Studiengangsbezeichnung. Die Abschlussbezeichnung ist inhaltlich passend.

Der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) ist unter § 7 zu entnehmen, dass der Studiengang ausschließlich Pflichtmodule umfasst, die ausnahmslos alle zu absolvieren sind. Es gibt keine Wahlpflichtmodule. Der Studiengang eröffnet demnach wenige Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, wenn die Regelstudienzeit von sechs Semestern nicht überschritten werden soll. Dennoch kann nach Ansicht des Gutachtergremiums in ausreichendem Maße individuell studiert werden, da der Studienverlaufsplan lediglich empfehlenden Charakter hat und die fehlenden Wahlpflichtmöglichkeiten der starken inhaltlichen Ausrichtung an die Zulassungsfähigkeit, die vom Gutachtergremium ausdrücklich gelobt wird, geschuldet sind. Spezifische inhaltliche Schwerpunkte können z.B. individuell über das Praktikum / den Praktikumsplatz gestaltet werden.

Zudem müssen klinisch-therapeutische Praktika im Umfang von insgesamt 600 Stunden (20 ECTS) geleistet werden. Die Vorbereitung auf die Praktika und die Qualitätssicherung im Rahmen der Praktika (Pflichtmodule „P 10 Klinisch-therapeutische Praktika inklusive Vorbereitung“ und „P 14 Begleitung, Qualitätssicherung und Reflexion der Praktika“) sind laut Angaben der Studiengangsverantwortlichen von zentraler Bedeutung. Das erste klinisch-therapeutische Praktikum I darf erstmals im 3. Fachsemester absolviert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen allerdings vorrangig Module zu Sprachentwicklungsstörungen im Fokus, sodass die Studierenden bei Praktikumsantritt nur wenig störungsspezifische Lehrveranstaltungen (z.B. zu Aphasie oder Redeflussstörungen) besucht haben. Das Gutachtergremium empfiehlt hier eine frühere Platzierung entsprechender Veranstaltungen im Studienverlauf, um die Abfolge der Theorie- und Praxisphasen noch optimaler zu gestalten. Darüber hinaus sollten die Inhalte der Praktikumsmodule zudem um organisatorische Aspekte vor Beginn des 3. Fachsemester ergänzt werden, um den Studierenden frühzeitig die Möglichkeit zu

geben, die Praktika inhaltlich gezielt organisieren zu können. Die Studiengangsverantwortlichen sehen die organisatorischen Aspekte durch die Lehrveranstaltungen „Vorbereitung auf die Praktika“ und „Qualitätssicherung im Rahmen der Praktika“ bereits vollumfänglich thematisiert und merken an, dass der empfohlene angepasste Studienverlauf eine größere Studiengangsreform nach sich ziehen würde.

Hinsichtlich der Praktikumsphasen weist das Gutachtergremium zudem darauf hin, dass die semesterbegleitende Einbindung der Praktika unter Umständen durch eine erhöhte Zahl an Blockveranstaltungen an Freitagen oder den Wochenenden erschwert werden könnte und rät, diesen Umstand bei der Lehrplanung im Blick zu halten (zur Empfehlung vgl. Kapitel Studierbarkeit). Insgesamt lobt das Gutachtergremium die hohe Zahl der Kooperationspraxen und -Kliniken sowie den guten Kontakt zwischen der LMU und den Praxiseinrichtungen.

Durch die abwechslungsreiche und die Studierenden einbindende Art und Weise der fachtheoretischen und -praktischen Wissensvermittlung und Entwicklung von fachspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten kann dem Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) eine positive Grundhaltung für ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen attestiert werden. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und passend. Das Gremium unterstützt die Studiengangsverantwortlichen in ihrem Bestreben, die während der Corona-Pandemie eingeführten und weiterentwickelten digitalen bzw. hybriden synchronen und asynchronen Lehr-, Lern- und Prüfungsformate fortzuführen, da sie den Zugang zum Studium und den Prüfungen studierendenfreundlicher und barrierefreier gestalten und der aktuellen Lebenswirklichkeit der Studierenden entsprechen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Mit Blick auf die Praktikumsorganisation sollten einzelne störungsspezifische Lehrveranstaltungen (z.B. zu Aphasie oder Redeflussstörungen) früher im Studienverlauf platziert werden. Die Inhalte der Praktikumsmodule sollten zudem um organisatorische Aspekte vor Beginn des 3. Fachsemesters ergänzt werden, um den Studierenden frühzeitig die Möglichkeit zu geben, die Praktika inhaltlich gezielt organisieren zu können.

### **„Sprachtherapie“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) besteht aus elf Pflichtmodulen und zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 120 ECTS.

Die zentrale inhaltliche Ausrichtung des Masterstudiengangs ist laut Selbstbericht im Bereich der Forschung angesiedelt, weshalb hier besonderer Wert auf die Vermittlung forschungsmethodischer Kompetenzen im Kontext des quantitativ und qualitativ orientierten Forschungsparadigmas gelegt wird. Zu diesem Zweck gehören Lehrveranstaltungen zum Curriculum, die sich auf Forschungsmethoden (Forschungsseminar, vertiefende Fragestellungen der Statistik) beziehen.

Die Studierenden absolvieren zudem ein Forschungspraktikum (17 ECTS) begleitend zu den Methodenseminaren in den Modulen „P 5 Forschung I“ und „P 9 Forschung II“, in dem sie die erworbenen methodischen und themenbezogenen Kompetenzen reflektieren und zur Anwendung bringen können sollen. Dazu gehört schwerpunktmäßig die Mitarbeit an Forschungsprojekten der beiden Lehrstühle.

Die Studierenden können sich im Masterstudium spezialisieren, wobei sie aus den Lerninhalten zu den Themengebieten „Unterstützte Kommunikation“, „Pragmatik“, Neurogene Sprach- und Sprechstörungen – Vertiefende Fragestellungen und „Unterricht“ wählen können.

Die Module sind im Studienplan so strukturiert, dass nach Regelplan in allen Semestern Lehre im Umfang von 30 ECTS belegt wird. Die Studierenden werden laut Selbstbericht in der Studieneingangsphase darüber informiert, dass die Semesterübersichten primär Empfehlungen darstellen, dem konsekutiven Aufbau aber dringend gefolgt werden sollte.

Folgende Lehr- und Lernformen kommen im Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) zum Einsatz: Vorlesungen, Seminare, Übungen Kolloquien und Praktika (vgl. § 8 SPO-MA).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) ist als konsekutiver, forschungsbasierter Studiengang angelegt, der den Studierenden quantitativ und qualitativ orientierte forschungsmethodische Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, damit diese eigene Forschungsprojekte planen, durchführen und kritisch reflektieren können. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein. Die gewählte Abschlussbezeichnung ist inhaltlich passend.

Der Studiengang wird – auch unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen – hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele als stimmig aufgebaut bewertet. Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie die Schlüsselqualifikationen werden in verschiedenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt, die der Fachkultur entsprechen und angemessen sind.

Der Studiengang eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. So umfasst das Studium in diesem Masterstudiengang neben den Pflichtmodulen auch Wahlpflichtmodule, z.B. zu Unterstützter Kommunikation oder Pragmatik. Die Studierenden können sich zudem spezialisieren, wobei Lerninhalte zu den Themengebieten „Unterstützte Kommunikation“, „Pragmatik“, „Neurogene Sprach- und Sprechstörungen – Vertiefende Fragestellungen“ und „Unterricht“ zur Wahl stehen. Außerdem

werden eine Reihe weiterer Schlüsselqualifikationen vermittelt, wie etwa die Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren oder Informations- und Medienkompetenz sowie Lern- und Präsentationstechniken. Praktische Inhalte stehen, im Vergleich zum Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.), nicht mehr im Vordergrund. Für Absolvent:innen des LMU-eigenen Bachelorstudiengangs überzeugt der Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) durch eine hohe inhaltliche Anschlussfähigkeit und die weitere berufsqualifizierende Attraktivität. Daneben bietet er aber auch eine sehr gute Anschlussfähigkeit für Absolvent:innen von anderen Studiengängen der „akademischen Sprachtherapie“. Für den Hochschulwechsel können u.U. Auflagen ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Gutachtergremium, den Studierenden zu Beginn des Masterstudiums noch eingehendere Informationen zu den Studieninhalten und dem Modulplan zur Verfügung zu stellen. Insbesondere Hochschulwechsler:innen und Nachrücker:innen brauchen vermehrt Basisinformationen zur LMU und studienorganisatorischen Angelegenheiten (zur Empfehlung vgl. Kapitel Studierbarkeit).

Während des Masterstudiums sind Praktika im Umfang von insgesamt 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Davon entfallen 450 Stunden auf Forschungspraktika (FP) und 150 Stunden auf ein klinisch-therapeutisches Praktikum (KTP), die als Blockpraktika und bzw. oder studienbegleitend durchgeführt werden können. Durch das KTP sollen die Studierenden u.a. ihr theoretisches Wissen aus den Wahlpflichtmodulen vertiefen, ihre therapeutischen Handlungskompetenzen und Expertise erweitern und vertiefen und in die Lage versetzt werden, die eigenen therapeutischen Handlungskompetenzen kritisch zu reflektieren und zu hinterfragen. Hier weist das Gutachtergremium ebenfalls darauf hin, dass die semesterbegleitende Einbindung der Praktika unter Umständen durch eine erhöhte Zahl an Blockveranstaltungen an Freitagen oder den Wochenenden erschwert werden könnte und rät, diesen Umstand bei der Lehrplanung im Blick zu halten. Das Gutachtergremium lobt die hohe Zahl der Kooperationspraxen und -Kliniken sowie den guten Kontakt zwischen der LMU und den Praxiseinrichtungen.

Auch dem Masterstudiengang kann eine positive Grundhaltung für ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen attestiert werden. Das gelingt u.a. durch die abwechslungsreiche und die Studierenden aktivierende Form der Wissensvermittlung und Entwicklung von analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Insgesamt wird der Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) als ein attraktiver konsekutiver Studiengang bewertet, der eine Erweiterung der fachlichen und insbesondere der wissenschaftlichen Expertise für Bachelorabsolvent:innen verschiedener Studiengänge darstellt. Insbesondere die fachliche Einspeisung aus zwei Fakultäten und Lehrstühlen sowie des Institutes für Phonetik und Sprachverarbeitung verspricht interessante Perspektiven im Studium, bei den Graduiierungsarbeiten der Studierenden sowie der Ausrichtung der wissenschaftlichen Karrieren.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2. Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die LMU pflegt laut eigenen Angaben über 600 Kooperationen mit Partneruniversitäten auf der ganzen Welt. Dafür werden insbesondere das „Erasmus+ Mobilitätsnetzwerk“ und das „LMUexchange-Mobilitätsnetzwerk“ genutzt.

##### Erasmus+ Mobilitätsnetzwerk

Das Förderprogramm Erasmus+ bietet Möglichkeiten, um die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Hochschulpersonal zu fördern und die Hochschulkooperation in Lehre und Studium innerhalb und außerhalb Europas zu unterstützen.

Erasmus+ Mobilitätsnetzwerk Studierende können mit dem europäischen Erasmus+ Programm ein oder zwei Semester an einer von 380 Erasmus+ Partner-Universitäten der LMU verbringen. Im Rahmen unterschiedlicher Erasmus-Förderlinien können Studierende der LMU zum Studium an Erasmus-Partnerhochschulen gehen oder ein Praktikum im europäischen Ausland absolvieren. Nach eigenen Angaben fördert die LMU Aufenthalte von Studierenden von ausgewählten Partnerhochschulen an der LMU.

Derzeit beteiligt die LMU sich darüber hinaus an drei Studienprogrammen im Rahmen der Förderlinie Erasmus Mundus und wird in der neuen Erasmus-Förderinitiative „European Universities“ bei der engen Zusammenarbeit in einer Hochschulallianz mit den Universitäten in Paris, Lund, Porto und Szeged unterstützt, um die Stärken und die Vielfalt europäischer Forschung und Lehre in einer neuen Struktur zu bündeln: Zusammen mit ihren Partnern bildet die LMU die European University Alliance for Global Health (EUGLOH).

##### LMUexchange-Mobilitätsnetzwerk

Laut Selbstbericht ermutigt die LMU ihre Studierenden dazu, im Rahmen des LMUexchange-Mobilitätsnetzwerks im Ausland zu studieren und unterstützt sie dabei aktiv. Die Austauschprogramme im Rahmen dieses Netzwerks ermöglichen es Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsangestellten, internationale Erfahrungen zu sammeln. Das Angebot umfasst 20 Universitätskooperationen, 200 LMUexchange-Partnerschaften, die Munich International Summer University sowie andere Austauschaktivitäten auf der Ebene der Fakultäten und Lehrstühle.

##### Spezifische Kooperationen

Laut Selbstbericht existiert in der Sprachtherapie darüber hinaus eine enge, spezielle Kooperation mit der Université de Montréal und zum International Laboratory for Brain, Music, and Sound Research (BRAMS) in Kanada. Sowohl Studierende des Bachelor- als auch des Masterstudiengangs waren dort bereits – und teils mehrfach – zu Gast. Im Rahmen der Studienberatung wurden darüber hinaus auch Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen (u.a. University of Sydney, Macquarie University) im Rahmen des Erasmus-Programms vermittelt. Die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften unterhält nach eigenen Angaben zahlreiche internationale Kooperationen.

### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Sprachtherapie“ (B.A.) erlangen mit ihrem Abschluss die Krankenkassenvollzulassung. Um diese zu erhalten, müssen innerhalb von sechs Semestern allerdings auch sehr spezifische Inhalte in kurzer Zeit vermittelt werden. Zudem müssen die notwendigen Praktikumsstunden im Umfang von 600 Stunden abgedeckt werden. Damit das auch gelingt, ist in diesem Zeitraum kein Mobilitätsfenster vorgesehen, in dem die Studierenden, ohne Verlängerung der Regelstudienzeit, ins Ausland gehen können. Hinzu kommt, dass zudem auch gewährleistet werden müsste, dass die für deutsche Krankenkassen notwendigen Inhalte an ausländischen Hochschulen auch entsprechend vermittelt werden. Den Studierenden wird daher eher von einem Auslandsaufenthalt abgeraten, wenn das Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.

Da der Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Sprachtherapie“ (M.A.) aufgrund der schon erreichten Krankenkassenvollzulassung nicht ganz so strikt ist, sind Auslandsaufenthalte im Masterstudium ohne Studienzeitverlängerung sehr gut möglich und werden von den Studiengangsverantwortlichen auch entsprechend beworben.

Bachelor- und Master-Studierende, die ins Ausland gehen wollen, werden dabei gleichermaßen vom International Office unterstützt und haben die Möglichkeit, die Programme der Kooperationsuniversitäten in Anspruch zu nehmen. Dabei werden individuelle Learning Agreements abgeschlossen, welche eine unkomplizierte Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen gewährleisten sollen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, mit Erasmusprogrammen ins Ausland oder an internationale Kooperationsuniversitäten, wie die Université de Montréal, zu gehen. Allerdings wurde von Seiten der Studierenden während der Vor-Ort-Begehung bemängelt, dass es für die Sprachtherapie bisher keine eigens ausgewiesenen, fachlich einschlägigen Ansprechpartner:innen gebe, die die Studierenden der beiden Studiengänge hinsichtlich eines Auslandsaufenthaltes beraten könnten. In Reaktion auf eine entsprechende Empfehlung des Gutachtergremiums im Rahmen des vorläufigen Votums wurden seitens der Hochschule Ansprechpartner:innen benannt und transparent auf der Website der Studiengänge ausgewiesen.

Die Gutachter:innen erachten es weiterhin als sinnvoll, mögliche Mobilitätsfenster im Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Sprachtherapie“ (B.A.) zu identifizieren. Auch wenn es kaum

Möglichkeiten gibt, während des Bachelorstudiengangs ohne Verlängerung der Regelstudienzeit ins Ausland zu gehen, sollte es auch hier Zeiträume geben, in denen Studierende ein Auslandssemester mit möglichst wenig Zeitverlust abschließen können. Die Studiengangsverantwortlichen weisen in diesem Zusammenhang auf die individuell erfolgende Planung hin, die einen Auslandsaufenthalt ohne Studienzeitverlängerung ermöglichen soll. Die Gutachter:innen begrüßen dies, halten jedoch die grundsätzliche Identifizierung von Optionen für einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf für zusätzlich mobilitätsfördernd.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für den Bachelorstudiengang sollten Mobilitätsfenster identifiziert werden.

### **2.2.3. Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Laut Selbstbericht wird die Lehre in beiden Studiengängen (derzeit 68,5 SWS) durch eine Professur, drei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen auf Planstellen sowie eine zeitlich befristete Mitarbeiterstelle und eine Sonderschullehrerin bzw. einen Sonderschullehrer im Hochschuldienst abgedeckt.

Die Lehre in den zu akkreditierenden Studiengängen wird nach eigenen Angaben überwiegend von Sprachtherapeut:innen angeboten. Lehrveranstaltungen, die mangels Expertise von Mitarbeiter:innen der Lehrstühle qualitativ nicht optimal vermittelt werden können, werden von praktisch tätigen Sprachtherapeut:innen mit den entsprechenden fachlichen Schwerpunktsetzungen und Ärzt:innen übernommen. Lehraufträge werden insbesondere für Störungsbilder mit einem eindeutig medizinischen Hintergrund (z.B. Dysphagien, Dysarthrien, Hörschädigungen) vergeben.

Laut Selbstbericht werden im Schnitt zehn Lehraufträge pro Semester gewährt. Über Lehrimporte wird zudem fakultätsinterne psychologische und (die Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik betreffend) sonderpädagogische Expertise sowie die Expertise der Medizinischen Fakultät in die Studiengänge eingespeist. Für die Vergabe eines Lehrauftrags im Bachelorstudiengang stellt der Besitz mindestens des akademischen Grades „Master“ eine Voraussetzung dar. Für die Vergabe eines Lehrauftrags im Masterstudiengang muss mindestens eine Promotion vorliegen.

Die LMU verfügt nach eigenen Angaben über ein breit gefächertes Angebot zur Personalentwicklung und -qualifizierung, das sie ihren Beschäftigten unterbreitet. Zusätzlich zu Angeboten für internationale Personalmobilität für alle Statusgruppen bietet die LMU ihrem Personal Weiterbildung sowohl in fachdidaktischen Belangen als auch in Fragen verantwortungsvoller Führung. Hierzu zählen u.a. Angebote zur Qualifizierung und Entwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs der LMU-Einrichtung „PROFIL – Professionell in der Lehre“, das Zertifikat „Gender- und Diversitykompetenz in Lehre und Forschung“, das „LMU Center for Leadership and People Management“ sowie das LMU-Mentoring-Programm.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. In beiden Studiengängen fällt auf, dass ein großer Beitrag zur Lehre durch Lehrbeauftragte geleistet wird.

Insbesondere die multi-disziplinäre Ausrichtung der Studiengänge wertet das Gutachtergremium als eine hervorzuhebende Stärke. Aus Sicht des Gremiums profitiert der Studiengang dabei von der Zuordnung zu zwei Fakultäten (vgl. Linguistik, Sonderpädagogik). Weitere relevante Disziplinen wie die Medizin sind im Studiengang nicht entsprechend strukturell repräsentiert, werden aber durch die vergleichsweise große Zahl externer Lehrbeauftragter gewährleistet. Besonders positiv bewerten die Gutachter:innen in diesem Zusammenhang die weitere am Studiengang beteiligte Lehreinheit, das Institut für Phonetik und Sprachverarbeitung, und insbesondere die Qualifikation der Lehrenden für die Verknüpfung von Grundlagenforschung und klinischer Anwendung. Auffällig ist, dass bei dem Kernpersonal der an der LMU Beschäftigten kaum Lehrende über eine Ausbildung in einem einschlägigen Studiengang oder eine Berufserfahrung als akademische/r Sprachtherapeut:in mit Krankenkassenzulassung verfügen. Die zahlreichen Lehrbeauftragten lehren überwiegend in den für die Kassenzulassung verpflichtenden Themengebieten.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4. Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Für die Verwaltung steht dem Lehrstuhl für Sprachheilpädagogik eine Sekretariatsstelle im Umfang von 50% einer Vollzeitäquivalentstelle zur Verfügung, die den Studiengängen „Sprachtherapie“ und dem Lehramtsstudiengang in Sprachheilpädagogik zugeordnet ist. In den Aufgabenbereich des Sekretariats fallen die Praktikumsverwaltung, die Planung der Lehrveranstaltungen, die Abwicklung der Lehraufträge und die Entgegennahme von Anfragen im Kontext der Beratungsstelle. Bei der Praktikumsverwaltung wird das Sekretariat von einer studentischen Hilfskraft unterstützt.

Die Zuteilung von Räumen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt über die zentrale Raumverwaltung. Für Vorlesungen und Seminare stehen laut Selbstbericht insbesondere in Kernzeiten während des Semesters neben den fakultätsinternen Räumlichkeiten der Fakultät für Psychologie und Pädagogik in der Leopoldstraße 13 und in der Schellingstraße sowie der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften in der Schellingstraße 3 auch Veranstaltungsräume an mindestens zwei weiteren Standorten der LMU zur Verfügung.

Um den Studierenden Material für Lehrveranstaltungen zur Verfügung stellen zu können und insbesondere um verstärkt auf digitale Lehr- und Lernformen zurückgreifen zu können, bieten beide Fakultäten die Lernplattform „moodle“ an. An beiden Fakultäten gibt es laut Angaben der LMU dabei Ansprechpartner:innen auf Departmentebene, die bei Fragen und Problemen Hilfestellungen anbieten.

Den Studierenden stehen mehrere Bibliotheken zur Verfügung. Insbesondere sind laut eigenen Angaben in den beiden Bibliotheken der Fakultät für Psychologie und Pädagogik alle notwendigen aktuellen Standardwerke der Sprachtherapie vorrätig. Darüber hinaus haben die Studierenden an beiden Fakultäten Zugriff auf die wichtigsten Zeitschriften und internationalen Journals für die Fächer Sprachtherapie, Linguistik, Pädagogik und Psychologie in digitaler Form. Genauso wurden insbesondere während der Corona-Pandemie die wichtigsten Monographien des Fachs in digitaler Form angeschafft, auf die auch die Studierenden uneingeschränkt Zugriff haben.

An der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften steht für die Forschung ein Experimental-labor für Psycholinguistik und Sprachtherapie mit Hardware- und Software-Ausstattung für chronometrische und Eye-Tracking-Experimente zur Verfügung. Für das Labor wurde ein für die Forschung akquirierter technischer Mitarbeiter eingestellt. In diesem Labor werden Studierende der Sprachtherapie im Rahmen von Forschungspraktika und Abschlussarbeiten in aktuelle Forschung eingebunden.

Als Besonderheit am Institut für Sonderpädagogik der LMU führt der Selbstbericht die sogenannte „Nashornwerkstatt“ an. Dabei handelt es sich um eine Materialausleihe für die Studierenden der Sonderpädagogik und der Sprachtherapie, in der alle im Rahmen des Studiums notwendigen Diagnostik- und Therapiematerialien zur Ausleihe zur Verfügung stehen. Die „Nashornwerkstatt“ organisiert viermal jährlich Workshops für die Studierenden der Sonderpädagogik und des Bachelor- wie des Masterstudiengangs „Sprachtherapie“.

### **Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge verfügen nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung sowie die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Gute Voraussetzungen für die Vermittlung fachlich-inhaltlicher sowie methodisch-didaktischer Studieninhalte bestehen insbesondere durch das Vorhandensein von Laborräumen und Beratungsstellen. Obwohl der Umfang der Test- und Diagnostikmaterialien aus der als Nachreichung erbetenen Liste der Laborausstattung und Laborräume der Beratungsstelle nicht im Detail ersichtlich wird, wird es vom Gutachtergremium als besonders positiv bewertet, dass diese Einrichtungen für die Studierendenausbildung über die verschiedenen Fachsemester genutzt werden. Insbesondere die „Nashornwerkstatt“ trägt nach Eindruck des Gutachtergremiums mit ihrem Material-, Beratungs- und Veranstaltungsangebot zur hohen Praxisorientierung der Studiengänge bei. Optimalerweise sollten die Öffnungs- und Ausleihzeiten dieser Einrichtung so gestaltet werden, dass den Studierenden wichtige Test- und Diagnostikmaterialien gut zugänglich sind.

Die hohe Zahl der Kooperationspraxen und -Kliniken sowie der Kontakt zwischen der LMU und diesen Einrichtungen wird vom Gutachtergremium ausdrücklich gelobt (vgl. Kapitel Curriculum). Insbesondere die jährliche Informationsveranstaltungen für interessierte Praxisinhaber:innen ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Gleichwohl wäre es wünschenswert, wenn regelmäßig Informationen an die Kooperationspraxen übermittelt werden (über die Veranstaltung hinaus, da ja nicht alle Praxen vertreten sein können). Da dies auf individueller Ebene (jede Praxis einzeln) organisatorisch und personell zu aufwändig wäre, würde sich hier z.B. ein Informationsschreiben anbieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Zugänglichkeit zu den Test- und Diagnostikmaterialien sollte sichergestellt werden.

## 2.2.5. Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Studiengangsspezifische Bewertung

#### „Sprachtherapie“ (B.A.)

##### **Sachstand**

Bis auf das Modul P 12 „Störungen des orofazialen Traktes und Stimmstörungen“ schließt jedes Modul im Bachelorstudiengang mit einer Prüfung ab. Die LMU gibt hierzu an, dass im genannten Modul neben einem Referat sowohl im Seminar zu „Stimmstörungen“ als auch im Seminar zu „Myofunktionellen Störungen“ praktische Übungen durchgeführt werden, und begründet dies mit der adäquaten Überprüfung des Erreichens der Lernziele.

Gemäß SPO-BA können folgende Prüfungsformen im Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ eingesetzt werden: mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Referate, Hospitationsberichte, Portfolios, Praktikumsberichte und praktische Übungsaufgaben.

Von diesen Formen sind laut Selbstbericht die Prüfungsformate Hausarbeit, Portfolio und Praktikums- bzw. Hospitationsbericht von besonderer Bedeutung. Zum einen sollen diese Prüfungen darauf abzielen, dass die Studierenden ihre schriftliche Ausdrucksfähigkeit schulen, zum anderen werden die Studierenden von den Lehrenden hier in Bezug auf systematische Literaturrecherchen in digitalen Datenbanken geschult. In den Modulen zu den klinisch-therapeutischen Praktika spielt die Prüfungsform Praktikumsbericht eine zentrale Rolle. Die Studierenden haben dabei die Aufgabe, die Diagnostik (Anamnese, Beobachtung, Testdiagnostik) sowie die daraus abgeleiteten Therapieziele und die unter Supervision durchgeführte Therapie zu dokumentieren und zu reflektieren. Die Prüfungsform zielt insbesondere darauf ab, die Verknüpfung zwischen universitärem Studium und sprachtherapeutischer Praxis zu gewährleisten, da die Studierenden sich in diesem Rahmen mit der Umsetzbarkeit der an der Universität vermittelten diagnostischen und therapeutischen Konzepte in die sprachtherapeutische Praxis auseinandersetzen müssen.

Nicht bestandene Prüfungen können unmittelbar vor Beginn des darauffolgenden Semesters wiederholt werden. Sollte auch diese Modulprüfung nicht bestanden werden, ist ein weiterer Versuch zu einem beliebigen Zeitpunkt möglich. Ausnahmen davon bildet die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die bis zum Ende des zweiten Semesters bestanden sein muss und nur einmal wiederholt werden kann (vgl. § 13 SPO-BA) sowie die Bachelorarbeit, die bei Nicht-Bestehen ebenfalls lediglich einmal wiederholt werden kann (vgl. § 14 SPO-BA).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die Prüfungsformen sind in der SPO-BA hinterlegt und werden auch so umgesetzt.

Als besonders positiv werden die verschiedenen Prüfungsformate von den Gutachter:innen eingeschätzt, die es den Studierenden erlauben, individuelle Schwächen und Stärken bei Prüfungen im Verlaufe des Studiums auszutarieren. Die Logistik der Prüfungen, z.B. hinsichtlich der Prüfungsabnahme durch Lehrbeauftragte, könnte noch weiter optimiert werden.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass auch digitale Lehr- und Prüfungsformate eingesetzt werden können, um Studierende der Sprachtherapie erfolgreich zum Studienabschluss zu führen. Aktuell erfolgt an der LMU ein Monitoring zur Überführung der digitalen Prüfungsformen aus der Pandemiezeit in den Regelbetrieb. Das Hochschuldidaktische Zentrum der LMU veranstaltete im Wintersemester 2022/23 einen Round Table zur Evaluierung der digitalen Prüfungsformen. Hierzu besteht auch eine Kooperation der bayerischen Universitäten. Es gibt zudem eine Förderung besonderer Projekte zur guten Lehre, durch die spezielle Lehrformate und Prüfungen verstetigt werden sollen. All diese Bemühungen begrüßt das Gutachtergremium sehr und bestärkt Studiengangsverantwortliche wie Hochschule, diesen Weg weiter zu verfolgen.

Vor der Änderung der aktuell geltenden Studien- und Prüfungsordnung haben die Praktikumsstellen bzw. die dort zuständigen Supervisor:innen das Praktikum bewertet. Gemäß neuer SPO gilt als Modulprüfung jetzt der Praktikumsbericht, der durch Lehrende der LMU bewertet wird. Die konkrete Umsetzung muss allerdings erst noch im Prüfungsausschuss diskutiert werden. Das Gutachtergremium unterstützt die Überlegungen der Studiengangsleitung zur Überarbeitung der Praktikumsberichte und des Praktikumszeugnisses ausdrücklich und empfiehlt die Bewertung der Praktika durch Lehrende der LMU.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **„Sprachtherapie“ (M.A.)**

### **Sachstand**

Gemäß SPO-MA können folgende Prüfungsformen im Masterstudiengang „Sprachtherapie“ zum Einsatz kommen: mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Referate, Praktikumsberichte und Forschungsberichte.

Von diesen Formen sind laut Selbstbericht die Prüfungsformate Hausarbeit und Praktikums- bzw. Forschungsbericht von besonderer Bedeutung. Zum einen sollen diese Prüfungen darauf abzielen, dass die Studierenden ihre schriftliche Ausdrucksfähigkeit schulen, zum anderen werden die Studierenden von den Lehrenden hier in Bezug auf systematische Literaturrecherchen in digitalen Datenbanken geschult. In diesem Zusammenhang weist die LMU darauf hin, dass die Disputation und Teilnahme an einem Forschungskolloquium mit wissenschaftlicher Posterpräsentation die Studierenden auch auf etwaige wissenschaftliche Präsentationen auf Tagungen oder Kongressen vorbereiten soll.

In den Modulen zu den klinisch-therapeutischen Praktika spielt die Prüfungsform Praktikumsbericht eine zentrale Rolle. Die Studierenden haben dabei die Aufgabe, die Diagnostik (Anamnese, Beobachtung, Testdiagnostik) sowie die daraus abgeleiteten Therapieziele und die unter Supervision durchgeführte Therapie zu dokumentieren und zu reflektieren. Die Prüfungsform zielt insbesondere darauf ab, die Verknüpfung zwischen universitärem Studium und sprachtherapeutischer Praxis zu gewährleisten, da die Studierenden sich in diesem Rahmen mit der Umsetzbarkeit der an der Universität vermittelten diagnostischen und therapeutischen Konzepte in die sprachtherapeutische Praxis auseinandersetzen müssen.

Nicht bestandene Prüfungen können unmittelbar vor Beginn des darauffolgenden Semesters wiederholt werden. Sollte auch diese Modulprüfung nicht bestanden werden, ist ein weiterer Versuch zu einem beliebigen Zeitpunkt möglich. Eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die bei Nicht-Bestehen lediglich einmal wiederholt werden kann (vgl. § 14 SPO-MA).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch im Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) entsprechen die eingesetzten Prüfungsformen nach Ansicht der Gutachter:innen dem Ziel der Überprüfung der definierten Kompetenzen und sind modulbezogen gestaltet. Die Prüfungsformen sind in der SPO-MA hinterlegt und werden auch so umgesetzt. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Insbesondere der sog. Forschungsbericht, der eine schriftliche Ausarbeitung, Zusammenfassung und wissenschaftliche Reflexion der im Laufe der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt durchgeführten Tätigkeiten darstellt, wird vom Gremium als zielführendes Prüfungsformat für ein Masterstudium gelobt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6. Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

#### **Sachstand**

Die Studierenden beider Studiengänge werden laut eigenen Angaben unmittelbar vor Beginn des ersten Semesters in der Orientierungswoche zu einer Einführungsveranstaltung eingeladen. Dabei erhalten sie alle notwendigen Informationen und Unterlagen, die für einen erfolgreichen Verlauf des Studiums benötigt werden.

Die Prüfungs- und Studienordnungen sehen vor, dass in jedem Semester des Bachelor- wie des Masterstudiengangs „Sprachtherapie“ je 30 ECTS zu erwerben sind. Die klinischen (und Forschungs-)Praktika sind dabei eingerechnet und können entweder während der Vorlesungszeit oder in den Semesterferien erbracht werden. Die Abschlusssemester sind für die Abschlussarbeiten vorgesehen. Deswegen finden zu dieser Zeit in der Regel keine oder nur die Prüfung begleitende und vorbereitende Seminare (Kolloquien / Oberseminare) statt.

Die Studiengangskoordination sorgt laut Selbstbericht dafür, dass alle Lehrveranstaltungen weitestgehend überschneidungsfrei angeboten werden.

In jedem Semester werden nach eigenen Angaben 1 - 2 studienfreie Tage pro Woche gewährt, die es den Studierenden ermöglichen, sich in Ruhe vorzubereiten, zu lernen oder ggf. einer Erwerbsarbeit nachzugehen.

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### **„Sprachtherapie“ (B.A.)**

#### **Sachstand**

Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) beträgt sechs Semester. Dabei werden insgesamt 180 ECTS erworben. Der Zeitaufwand für den Erwerb eines ECTS-Punktes beträgt 30 Zeitstunden und setzt sich aus der Kontaktzeit (Präsenzzeit) und dem Selbststudium (Vor- und Nachbereitungszeit sowie Zeit zur Prüfungsvorbereitung) zusammen. Damit beträgt der gesamte Workload des Studiengangs 5400 Stunden. Alle Module vergeben mindestens 5 ECTS. Mit Ausnahme des Moduls „P 12 Störungen des orofazialen Traktes und Stimmstörungen“ schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab (vgl. Kriterium Prüfungssystem).

Die Modulprüfungen finden laut Selbstbericht üblicherweise am Ende des Semesters entweder in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit statt. Die

Fristen für schriftliche Hausarbeiten sind üblicherweise so festgelegt, dass sie am Ende eines jeweiligen Semesters eingereicht werden müssen. Alle Lehrenden sind aber aufgefordert, Kulanz walten zu lassen, sofern Studierende begründet um eine Verlängerung der Abgabefrist bitten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Alle Module des Bachelorstudiengangs „Sprachtherapie“ (B.A.) umfassen mindestens 5 ECTS und wenn nach Studienverlaufsplan studiert wird, werden auch nicht mehr als 6 Prüfungen pro Semester geschrieben. Die Überschneidungsfreiheit ist in der Regel gegeben. Entsprechend positiv bewertet das Gutachtergremium die Prüfungsdichte und -organisation, wenn die Studierenden sich an den Studienverlaufsplan halten. Außerdem wird der frühe Zugriff auf den Stundenplan für das folgende Semester gelobt.

Optimierungsmöglichkeiten sieht das Gutachtergremium im Bereich der Studienorganisation bzw. der Kommunikation studienorganisatorischer Inhalte. Seit Juli 2022 gibt es eine neue Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.). Da noch nicht alle Studierenden, die nach der alten SPO studieren, ihr Studium abgeschlossen haben, laufen die alte und die neue Ordnung zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung noch nebeneinander. Mit der neuen SPO sollen laut Hochschule die beiden am Studiengang beteiligten Einrichtungen inhaltlich stärker zusammenwachsen. Außerdem kam es kürzlich zu einem Personalwechsel. Durch diese Umstände kam es zu Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Lehrstühlen, aber auch zwischen Lehrenden und Studierenden, deren Behebung das Gutachtergremium dringend empfiehlt.

Für die Studierenden wird zu Beginn des Semesters eine Orientierungswoche organisiert, bei der sie auch eine Einführungsmappe ausgehändigt bekommen, in der wichtige Informationen zu finden sind. Das Gutachtergremium lobt diese Informationsmaßnahme ausdrücklich. Es weist aber darauf hin, dass während der Vor-Ort-Begehung seitens der Studierenden angemerkt wurde, dass es während der Corona-Semester keine Einführungsmappe gab und dass Studierende, die nicht an der Orientierungswoche teilnehmen können, proaktiv alle notwendigen Informationen bei der Studiengangsleitung und Studiengangskoordination erfragen müssen. Optimalerweise sollten jedoch alle Studienanfänger:innen unkompliziert Zugriff auf die nötigen Informationen, v.a. zur Kassenzulassung und der weiteren Studienorganisation, haben.

Einige Veranstaltungen lassen sich nur schwierig in andere Semester verschieben oder nachholen. Durch die Kassenvollzulassung gibt es einen Studienverlaufsplan, der im Idealfall von den Studierenden ohne Verschiebungen eingehalten wird. Erschwerend zu den Bedingungen für die Kassenvollzulassung kommt allerdings ein sich nicht regelmäßig wiederholendes Kursangebot hinzu. Studierende, die aus z.B. zeitlichen Gründen nicht an einer Lehrveranstaltung teilnehmen können, haben so oftmals Schwierigkeiten die Lehrveranstaltung nachzuholen. Das kann dazu führen, dass

Studierende die Regelstudienzeit überschreiten. Zudem führen hier die vielen Lehraufträge (vgl. Kapitel Personelle Ressourcen) dazu, dass häufig semesterbegleitende Blockveranstaltungen am Wochenende stattfinden. Dadurch fehlt vielen Studierenden die Zeit, einer Werkstätigkeit nachzugehen oder sich die Praktikumsstunden einzuteilen. Das Gutachtergremium empfiehlt, zur Umsetzung semesterbegleitender Praktika ausreichend zeitliche Freiräume zu schaffen.

Wie im Kapitel Prüfungssystem dargelegt, werden die angegebenen Prüfungsformen entsprechend umgesetzt. Prüfungen finden in der Regel in den letzten beiden Wochen des Semesters statt, bei Bedarf werden andere Termine vereinbart. Es sollte dennoch prinzipiell darauf geachtet werden, dass Prüfungsleistungen nicht unangekündigt über mehrere Semester gezogen und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Änderungen sollten den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt werden, damit diese gegebenenfalls eingeplante Werkstätigkeiten oder Praktikumsstunden verschieben können.

Einige Studierende fühlten sich auch nicht gut genug auf die Praktika vorbereitet. Sie berichteten während der Vor-Ort-Begehung von gegensätzlichen Empfehlungen für den Zeitpunkt der Praktikumsstellensuche. Um solche Unsicherheiten zu vermeiden, sollte eine außercurriculare Informationsveranstaltung zur Praktikumsuche zu Beginn des zweiten Semesters eingeführt werden.

Ein Beschwerdemanagement gibt es auf Ebene der Fakultät und universitätsweit. Studierende können sich außerdem an die Semestersprecher:innen wenden, die im engen Austausch mit den Lehrenden stehen. Zu Semesterende gibt es auch Feedbackgespräche. All dies bewertet das Gutachtergremium sehr positiv, empfiehlt jedoch darüber hinaus eine anonyme Stelle, an die sich Studierende im Beschwerdefall wenden können.

Durch den bereits erwähnten Personalwechsel kam es dazu, dass den Studierenden teilweise die Ansprechpersonen fehlten. Lehrende, die z.B. in den Mutterschutz gegangen sind, wurden nicht immer nahtlos vertreten und wenn es eine Vertretung gab, dann wurde diese den Studierenden nach Aussage der Studierenden in der Vor-Ort-Begehung nicht kommuniziert. Auch auf der Website des Studiengangs wurde die Vertretung nicht angepasst. Teilweise handelte es sich dabei um zentrale Personen in der Studiengangsorganisation und -verwaltung. Das Gremium sah es daher als zwingend notwendig an, fehlende Ansprechpersonen in zentralen Stellen bei Abwesenheit zeitnah zu ersetzen, um einen (beinahe) nahtlosen Übergang ermöglichen zu können. Dabei sollten Stellvertreter:innen deutlich ausgewiesen werden. Im Nachgang der Begehung haben die Studiengangsverantwortlichen eine neue Informationsseite eingerichtet, die die zuständigen Ansprechpartner:innen und etwaige Stellvertretungen klar ausweist. Das Gremium bewertet das ursprüngliche Monitum damit als behoben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studierenden sollten unkompliziert Zugriff auf die nötigen Informationen, v.a. zur Kasenzulassung und der weiteren Studienorganisation, haben.
- Zur Umsetzung semesterbegleitender Praktika sollten ausreichend zeitliche Freiräume geschaffen werden.
- Eine verlässliche Kommunikation zur Lehrveranstaltungsplanung sowie zu den Prüfungsterminen sollte sichergestellt werden. Insbesondere Änderungen sollten rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Eine außercurriculare Informationsveranstaltung zur Praktikumssuche sollte zu Beginn des zweiten Semesters angeboten werden.
- Eine anonyme Beschwerdestelle sollte den Studierenden ermöglicht und entsprechend kommuniziert werden.

### **„Sprachtherapie“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.) beträgt sechs Semester. Dabei werden insgesamt 120 ECTS erworben. Der Zeitaufwand für den Erwerb eines ECTS-Punktes beträgt 30 Zeitstunden und setzt sich aus der Kontaktzeit (Präsenzzeit) und dem Selbststudium (Vor- und Nachbereitungszeit sowie Zeit zur Prüfungsvorbereitung) zusammen. Damit beträgt der gesamte Workload des Studiengangs 3600 Stunden. Alle Module vergeben mindestens 6 ECTS. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.

Die Modulprüfungen finden laut Selbstbericht üblicherweise am Ende des Semesters entweder in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Fristen für schriftliche Hausarbeiten sind üblicherweise so festgelegt, dass sie am Ende eines jeweiligen Semesters eingereicht werden müssen. Alle Lehrenden sind aber aufgefordert, Kulanz walten zu lassen, sofern Studierende begründet um eine Verlängerung der Abgabefrist bitten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Alle Module des Masterstudiengangs „Sprachtherapie“ (M.A.) umfassen mindestens 5 ECTS und wenn nach Studienverlaufsplan studiert wird, werden auch nicht mehr als 6 Prüfungen pro Semester geschrieben. Die Überschneidungsfreiheit ist in der Regel gegeben. Entsprechend

positiv bewertet das Gutachtergremium die Prüfungsdichte und -organisation, wenn die Studierenden sich an den Studienverlaufsplan halten. Außerdem wird der frühe Zugriff auf den Stundenplan für das folgende Semester gelobt.

Optimierungsmöglichkeiten sieht das Gutachtergremium im Bereich der Studienorganisation bzw. der Kommunikation studienorganisatorischer Inhalte. Auch für den Masterstudiengang wurde zum Juli 2022 eine neue SPO eingeführt, die die beteiligten Einheiten stärker vernetzen soll. Diese Änderung sowie der bereits erwähnte Personalwechsel haben, wie im Bachelorstudiengang, zu einigen Kommunikationslücken geführt, die künftig vermieden werden sollten.

Statt der oben erwähnten Einführungswoche erhalten Studierende im Masterstudiengang lediglich eine Einführungsstunde mit Informationen zu den Studieninhalten und dem Modulplan. Dadurch fehlen insbesondere Hochschulwechslerinnen und -wechslern Basisinformationen zur LMU und zu studienorganisatorischen Angelegenheiten. Das Gremium empfiehlt, auch den Studienanfänger:innen im Masterbereich unkomplizierten Zugriff auf alle nötigen Informationen zu gewährleisten.

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Sprachtherapie“ (M.A.), die nach der neuen SPO studieren, berichteten überdies, dass der Modulplan zum Teil noch nicht stimme, Lehrveranstaltungen unter anderem Namen im Lehrveranstaltungsverzeichnis stünden und sich Termine ohne vorherige Information oder Absprache verschieben würden. Durch diese Verschiebungen kam es dann teilweise auch zu Überschneidungen mit anderen Lehrveranstaltungen oder es wurden Prüfungstermine in Folgesemester verschoben. Die Studierenden bemängelten, dass es dadurch zu langen Wartezeiten kam und sich so Arbeits- und Freizeit schwer planen ließen. Diese Verzögerungen wurden von der Studiengangsleitung aus Engpässen in der Personalplanung begründet und als Ausnahme ausgewiesen. Die Gutachter:innen empfehlen auch hier, eine verlässliche Kommunikation zur Lehrveranstaltungsplanung sowie zu den Prüfungsterminen sicherzustellen.

Dadurch, dass viele der Lehrbeauftragten nur am Freitag und/oder Samstag lehren konnten, kam es in den letzten Semestern auch zu vielen Blockveranstaltungen am Wochenende. Dadurch fehlte ein freier Tag, der es den Studierenden ermöglicht hätte, Werktagen und/oder Praktika nachzugehen. Teilweise nehmen Studierende Urlaubstage, um den Blocklehrveranstaltungen nachgehen zu können. Studierende, die ihre Praktikumsstunden oder Werktagen nicht in die lehrveranstaltungsfreie Zeit verschieben konnten, kumulierten so Fehlzeiten, die z.T. zu notwendigen Wiederholungen der Lehrveranstaltungen geführt haben. Das Gutachtergremium empfiehlt, zur Umsetzung von Praktika oder Werktagen ausreichend zeitliche Freiräume zu schaffen.

Ein Beschwerdemanagement gibt es auf Ebene der Fakultät und universitätsweit. Studierende können sich außerdem an die Semestersprecherinnen und -sprecher wenden, die im engen Austausch mit den Lehrenden stehen. Zu Semesterende gibt es auch Feedbackgespräche. All dies bewertet

das Gutachtergremium sehr positiv, empfiehlt jedoch darüber hinaus eine anonyme Stelle, an die sich Studierende im Beschwerdefall wenden können.

Auch für den Masterstudiengang bemängelten die Gutachter:innen zunächst, dass die zentralen Ansprechpersonen und mögliche Stellvertreter:innen nicht transparent an die Studierenden kommuniziert werden. Durch die oben beschriebene, im Nachgang der Begehung eingerichtete Informationsseite konnte dieser Mangel umgehend behoben werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studierenden sollten unkompliziert Zugriff auf alle nötigen Informationen zur Studienorganisation haben
- Zur Umsetzung semesterbegleitender Praktika oder Werktagen sollten ausreichend zeitliche Freiräume geschaffen werden.
- Eine verlässliche Kommunikation zur Lehrveranstaltungsplanung sowie zu den Prüfungsterminen sollte sichergestellt werden. Insbesondere Änderungen sollten rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Eine anonyme Beschwerdestelle sollte den Studierenden ermöglicht und entsprechend kommuniziert werden.

### **2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Studiengänge der Sprachtherapie wurden 2005 als eine der ersten konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge an der LMU eingerichtet. Um den fachlichen Weiterentwicklungen im Fach Sprachtherapie, den geänderten rechtlichen Anforderungen an Bachelor- und Masterstudiengänge und den Vorgaben der Gesetzlichen Krankenkassen (Zulassungsempfehlung nach § 124 Abs. 4 SGB V für Heilmittelerbringer, anzuwenden ab August 2018) sowie Veränderungen im beruflichen Arbeitsfeld gerecht zu werden, wurden die Curricula laut Selbstbericht zwischen 2017 und 2021 in enger Kooperation zwischen den beiden beteiligten Fakultäten sowie in Absprache mit dem Rechtsdezernat der LMU grundlegend überarbeitet.

Veränderungen wurden im Zuge der Reform insbesondere im Teilbereich der Kindersprachtherapie vorgenommen, der bislang nicht ausreichend berücksichtigt worden war. Da die Studiengänge auch am Lehrstuhl für Germanistische Linguistik angesiedelt sind, war es bei der Reform zudem möglich, linguistische Inhalte stärker zu berücksichtigen. Dies stellt laut LMU im Vergleich zu vielen anderen Studiengängen im Bereich der Sprachtherapie deutschlandweit eine Besonderheit dar. Wichtige Inhalte sind hier insbesondere die Beschreibung des Gegenwartsdeutschen auf allen sprachlichen Ebenen sowie die Beschäftigung mit psycholinguistischen Grundlagen.

Die hauptamtlich Lehrenden im Fach Sprachtherapie sind nach eigenen Angaben fest eingebunden in das Netzwerk der Ständigen Konferenz der Dozentinnen und Dozenten für Sprachbehindertenpädagogik sowie des Deutschen Bundesverbands für akademische Sprachtherapie und Logopädie (dbs) und stehen deshalb in engem Austausch mit den Lehrenden anderer Studienstätten in Deutschland. Sie sind zudem regelmäßig als Referentinnen bzw. Referenten auf Kongressen der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs), des Deutschen Bundesverbands für akademische Sprachtherapie und Logopädie (dbs), des Bundesverbands für Logopädie (dbl) sowie der Österreichischen Gesellschaft für Sprachbehindertenpädagogik (ögs) vertreten und präsentieren dort die Ergebnisse aktueller Forschungsprojekte.

Forschungsprojekte sowie deren Ergebnisse werden in Lehrveranstaltungen beider Fakultäten durchgängig auch in den entsprechenden Lehrveranstaltungen thematisiert. Diese Möglichkeit resultiert insbesondere auch daraus, dass sich die Studierenden aktiv an den Forschungsprojekten beteiligen können und auf diese Weise unmittelbar über aktuelle Forschungsthemen und Forschungsaktivitäten informiert werden. Darüber hinaus werden die Studierenden durchgängig motiviert, ihre Abschlussarbeiten zu Teilfragen aktueller Forschungsprojekte zu verfassen (aktuell: Training der Benennungsgeschwindigkeit, Kommunikationsförderung bei Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen, Training der Leseflüchtigkeit, Therapie des Sprachverständnisses).

Ein weiteres regelmäßiges Angebot, das Studierenden der Sprachtherapie die Wahrnehmung des bzw. die Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs(es) ermöglicht, sind zum einen regelmäßig durchgeführte Gastvorträge von Expert:innen für sprachtherapeutische Fragestellungen (z.B. Pädagogik bei Unterstützter Kommunikation, Therapie des Stotterns), zum anderen organisiert der Lehrstuhl für Sprachheilpädagogik etwa einmal pro Jahr eine Tagung zu aktuellen sprachtherapeutischen Fragestellungen (Münchener Fachtag für Sprachtherapie und Sprachheilpädagogik, Fachforum Sprache, Arbeitstreffen mit Kooperationspraxen).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Eine Herausforderung für die fachlich-Inhaltliche Gestaltung besteht im Bachelorstudiengang „Sprachtherapie“ (B.A.) durch das kombinierte Ziel einer berufspraktischen und gleichermaßen wissenschaftlichen Ausbildung. Der Studiengang erfüllt in den berufspraktischen Ausbildungsinhalten die Vorgaben des Spitzenverbands der Krankenkassen, wie durch die Aufnahme des Studiengangs in die Liste der zulassungsfähigen Studiengänge des GKV-Spitzenverbands nachgewiesen ist. Eine kontinuierliche Aktualisierung und ggf. Anpassung von Studieninhalten ist daher durch die weitere Umsetzung der Kassen-Vorgaben gewährleistet. Weiterhin scheint die Aktualität und Adäquanz der Lehrinhalte durch den Beitrag der zusätzlich klinisch-praktischen Lehrbeauftragten sowie durch den Austausch mit den Praktikumpartnern in den Kooperationspraxen und -kliniken unterstützt zu werden. Mit Bezug auf die relevanten spezifischen Fach- und Berufsverbänden der akademischen Sprachtherapieverbände war es für das Gutachtergremium weniger eindeutig ersichtlich, inwieweit ein aktives Engagement der Studiengangvertreter:innen vorliegt, das ebenfalls zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des (Studien-)fachs beiträgt.

Positiv beurteilen die Gutachter:innen auch die vielfachen Aktivitäten der Lehrenden im fachlichen Austausch und in der Beteiligung am fachlichen Diskurs auf (inter)nationaler Ebene. Insbesondere im Masterstudiengang „Sprachtherapie“ (M.A.), für den keine berufspraktischen Ausbildungsvorgaben einzuhalten sind, bietet dies die Voraussetzung, Forschungsergebnisse unmittelbar in die Ausgestaltung der Lehre einfließen zu lassen. Während dies in den Studiengangsunterlagen des Masterstudiengangs explizit gemacht wird, wurde der Bezug zu Forschungsprojekten auch schon im Bachelorstudiengang für das Gutachtergremium v.a. durch die Einbindung von Forschungspraktika in den Studienverlauf sowie die nachgereichte Liste der Abschlussarbeiten der letzten 3 Jahre ersichtlich, die eine inhaltliche und methodische Vielfalt von bearbeiteten Forschungsfragen aufzeigt. Insgesamt erkennen die Gutachter:innen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in beiden betrachteten Studiengängen als erfüllt an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.4. Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Bei der Qualitätssicherung der Lehre orientiert sich die LMU nach eigenen Angaben an ihrem Profil und Leitbild, welches darauf abzielt, intensiv auf die unterschiedlichen Fächerkulturen ihrer Fakultäten einzugehen, Impulse und Anreize für eine Weiterentwicklung zu geben sowie zahlreiche Unterstützungs- und Serviceangebote zur Verfügung zu stellen. Um vor der Einführung von Studiengängen und während deren Umsetzung zu überprüfen, ob angemessene Betreuungsverhältnisse sichergestellt werden können, bietet die LMU ihren Fakultäten die Durchführung von Lehrbelastungsanalysen an. Dieses Instrument kann genutzt werden, um die Betreuungsverhältnisse in den zahlreichen Studiengängen und Fächern zu messen, zu vergleichen und ggf. geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu koordinieren.

Die LMU pflegt ein Data Warehouse, das es z.B. ermöglicht, über mehrere Jahre hinweg Aussagen zu Studienanfängerzahlen, Absolventenzahlen (in der Regelstudienzeit, außerhalb der Regelstudienzeit), Studiendauer, Schwundquoten, Zusammensetzung der Studierendenschaft und Ergebnissen der Abschlussprüfungen zu treffen. Weitere Daten zur Qualität von Lehre und Studium erhält die LMU aus Befragungen der Absolvent:innen. Zur Erhebung dieser Daten nimmt sie am Bayerischen Absolventenpanel (BAP) und an den Bayerischen Absolventenstudien (BAS) teil: Das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) führt regelmäßig standardisierte schriftliche Befragungen der Absolvent:innen aller bayerischen Universitäten und staatlichen Fachhochschulen durch, zur Gewinnung von Informationen zur Ausbildungsqualität, zum Übergang in den Arbeitsmarkt und ihrer weiteren beruflichen Laufbahn.

Es werden eigenen Angaben zufolge flächendeckend interne Evaluationen zu Lehre und Studium durchgeführt, für die der Vizepräsident für den Bereich Studium Empfehlungen zur Verfügung stellt. Für die Evaluation der Lehre sind gemäß Bayerischem Hochschulgesetz die Studiendekan:innen der Fakultäten verantwortlich. Ihnen wird von der Universität seit 2012 die Lizenz zur Nutzung der Softwarelösung EvaSys zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse von Evaluationen fließen schließlich in die von den Studiendekan:innen erstellten Lehrberichte der Fakultäten ein und unterstützen die Lehrenden bei der Weiterentwicklung ihres Angebots.

Laut Selbstbericht wird in den betrachteten Studiengängen eine enge Zusammenarbeit mit den Studierenden in Bezug auf die Evaluierung der Lehre angestrebt. Die Dozierenden werden einerseits dazu angehalten, die Qualität der Lehrveranstaltungen in gemeinsamen Gesprächen mit den Studierenden am Ende des Semesters zu reflektieren, Vorschläge für Verbesserungen aufzunehmen und neue Lehr- und Lernformen zu etablieren. Des Weiteren finden regelmäßig nach Semesterende

Evaluationsgespräche mit den Studierendenvertreterinnen und -vertretern aller Fachsemester statt. Der Fokus dieser Fachgespräche liegt dabei neben der Lehre insbesondere auf den organisatorischen und inhaltlichen Möglichkeiten der Weiterentwicklung und Verbesserung der Studiengänge und der Studierbarkeit in formaler und inhaltlicher Hinsicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindende Monitoring der Studiengänge als gut. Instrumente der Qualitätssicherung in der Lehre sind gemäß der „Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium zur Evaluation von Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München“ z.B. Lehrveranstaltungsevaluation/Evaluation der Lehrpersonen, Studiengangsevaluationen, Absolventenbefragungen und universitätsweite Strukturevaluationen. Das Qualitätsmanagement der LMU befördert und unterstützt ein kontinuierliches Monitoring von Studienprogrammen, z.B. durch das Evaluationstool Evasys. Die Lehrveranstaltungsevaluation werden kontinuierlich durchgeführt und die Studierenden regelhaft über die Ergebnisse informiert.

Die dem Selbstbericht der Hochschule beigefügten statistischen Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs bzw. die Studierenden- und Absolventenstatistik weisen auf eine hohe Attraktivität und Akzeptanz der beiden Studiengänge hin. Auf Nachfrage des Gutachtergremiums hat die LMU darauf hingewiesen, dass weitere Evaluationsergebnisse nur jeweils lehrveranstaltungs- und damit personenbezogen den einzelnen Dozent:innen vorliegen, die diese mit den Studierenden reflektieren. Aufgrund der Besonderheit der beiden Studiengänge spielen laut Hochschule aber vor allem die oben erwähnten Gespräche eine wichtige Rolle für das Monitoring der Studiengänge. In diesem Zusammenhang weist das Gutachtergremium auf die Bedeutung Datenschutz-konformer Evaluationen hin, die durch verschiedene Gesprächsformate zwar sinnvoll ergänzt, aber nicht ersetzt werden können.

Die Stellungnahme von drei Studierenden im Vorlauf der Akkreditierung sowie das Gespräch mit den Studierenden lässt keine Kommunikationsprobleme oder fehlende Einbindung der Studierenden in die Studiengangsentwicklung erkennen. Das Gutachtergremium unterstreicht allerdings die Bedeutung der transparenten Maßnahmenverfolgung. So ist es wichtig, dass eventuell zur Sprache gebrachte Kritikpunkte bzw. Wünsche der Studierenden dahingehend ernst genommen werden, dass kommuniziert wird, wie sie gelöst oder umgesetzt werden.

Es gibt für jedes Studienjahr Semestersprecher:innen, die das kommunikative Bindeglied der Studierendenschaft zur Studiengangsleitung und der Studiengangskoordination darstellen. Sie können einfach mit der Studiengangsleitung und der Studiengangskoordination in Kontakt treten. Ihre reguläre Einbindung ist ein hohes Gut bei der Beteiligung an den Maßnahmen und maßgeblich zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung. Die Gutachter:innen loben die Einbindung dieser

Sprecher:innen ausdrücklich. Ein transparentes Konfliktmanagement, zu dem bspw. Vertrauensdozent:innen gehören, trägt dazu bei, dass offen, ehrlich und gesichtswahrend für alle Beteiligten Probleme gelöst werden und Wünsche umgesetzt werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Laut eigenen Angaben verfolgt die LMU in ihrer Gesamtstrategie die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit als zentrales Ziel, das auch als Governance-Prinzip in der Grundordnung der Hochschule verankert ist. In der Gesamtstrategie ist die Förderung von Chancengerechtigkeit, Gleichstellung und Diversität Querschnittsaufgabe und wird in allen Strategiebereichen durch konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungs- und Diversitätsziele umgesetzt.

Im Sinne eines holistischen Diversity Managements verfolgt die LMU das Leitbild, die Chancengleichheit ihrer vielfältigen Mitglieder zu garantieren und die volle Entfaltung von Potenzialen zu ermöglichen. Diversität bedeutet hierbei, die vielfältigen und ineinandergreifenden Unterschiede zwischen Menschen anzuerkennen und wertzuschätzen, Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe hemmen, abzubauen und Diversity-Kompetenzen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung zu fördern. Das Ressort „Internationales und Diversity“ ist dem Verantwortungsbereich der Vizepräsidentin zugeordnet. Mit Einführung des „Gender Equality Plans 2022-2025“ setzt die LMU ihre langjährigen Bemühungen fort, Gleichstellung und Diversität als Querschnittsthema und als Organisations- und Führungsaufgabe der Universität zu fördern.

Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Förderung von Gleichstellung und Vielfalt durch hochschulspezifische Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen der Institution wird durch die Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ 2011 unterstützt. Auf Basis der in der Charta der Vielfalt festgesetzten Diversitätsmerkmale Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, kulturelle und soziale Herkunft, Aussehen sowie Behinderung nimmt das Zentrale Diversity Management der LMU die folgenden Diversity-Dimensionen als strategische Handlungsfelder in den Blick: „Familienfreundlichkeit“, „Geschlecht & sexuelle Orientierung“, „Gesunde Hochschule“, „Inklusion & Teilhabe“, „Kulturelle Vielfalt“ und „An-

tidiskriminierung“. Eine zentrale Diversity-Website fungiert als Wegweiser und bietet einen umfassenden und strukturierten Überblick zu den Diversity-relevanten Aktivitäten und Maßnahmen sowie zu Service- und Beratungsstellen an der LMU.

Die Universitätsfrauenbeauftragte sowie die Fakultätsfrauenbeauftragten und ihre Stellvertreter:innen (u.a. eine Vertreterin des Faches Deutsch als Fremdsprache) stehen dem wissenschaftlichen Personal und den Studierenden als Ansprechpartner:innen auf zentraler Ebene sowie in den Fakultäten und Forschungseinrichtungen der LMU für alle Fragen rund um die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zur Verfügung. In der Konferenz der Frauenbeauftragten, die in der Grundordnung der Universität verankert ist, beraten die Frauenbeauftragten sich mindestens einmal pro Semester über den Stand der Gleichstellungsarbeit an der LMU.

In den Prüfungs- und Studienordnungen der zu akkreditierenden Studiengänge sind Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz enthalten. Weiter regeln alle Prüfungs- und Studienordnungen den Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte und Gleichgestellte, körperlich Behinderte und chronisch Erkrankte sowie auch für Menschen mit einer vorübergehenden Behinderung. Studierende können sich diesbezüglich durch den in der Grundordnung festgelegten Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beraten lassen oder sich an die Beratungsstelle der Zentralen Studienberatung wenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene der hier begutachteten Studiengänge gut umgesetzt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden als angemessen und studierendenfreundlich bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III. Begutachtungsverfahren**

#### **1. Allgemeine Hinweise**

Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung am 31. Juli 2023 folgende, vom Gutachtergremium erbetene Unterlagen nachgereicht: Liste der Abschlussarbeiten der letzten drei Jahre, Liste der Laborausstattung und Laborräume der Beratungsstelle, Liste der Praktikumsgeber, die nicht zu den Kooperationspraxen zählen, Informationen zu den Räumen am neuen Standort München-Nord. Das Gutachtergremium hat diese Unterlagen, gemeinsam mit den bereits vorliegenden Dokumenten und den Eindrücken aus der Vor-Ort-Begehung, in die vorliegende Bewertung einfließen lassen.

Darüber hinaus hat die Hochschule, vertreten durch die Studiengangsverantwortlichen, am 13. November 2023 eine Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht eingereicht, in der verschiedene geplante oder bereits umgesetzte Maßnahmen erläutert und dokumentiert werden. Das Gutachtergremium hat aufgrund der Stellungnahme die ursprünglich monierte Intransparenz der Ab-sprechpartner:innen als geheilt bewertet (vgl. Kapitel Studierbarkeit).

#### **2. Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStu-dAkkV)

#### **3. Gutachtergremium**

##### **3.1. Hochschullehrerinnen**

- Prof. Dr. Prisca Stenneken, Professorin für Pädagogik und Therapie bei Sprach- und Sprechstörungen (Universität zu Köln)
- Prof. Dr. Susanne Voigt-Zimmermann, Professorin für Sprechwissenschaft und Phonetik (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)

##### **3.2. Vertreter der Berufspraxis**

- Tom Fritzsche, Organisatorische Leitung BabyLAB, Psycholinguistik/Spracherwerb (Universität Potsdam)

### 3.3. Vertreterin der Studierenden

- Janina Kofoet, Empirische Sprachwissenschaft / Anglistik, B.A. / Allgemeine Sprachwissenschaft, M.A. (Universität Hamburg)



#### IV. Datenblatt

##### 1. Daten zu den Studiengängen

##### 1.1. „Sprachtherapie“ (B.A.)

##### Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen			Absolvent*innen in RSZ			Absolvent*innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester		
	insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen	
		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %
SoSe 2022				2	2	100 %	1	1	100 %	3	3	100 %
WiSe 21/22	35	33	94 %	3	3	100 %	3	3	100 %	1	1	100 %
SoSe 2021	1	1	100 %	1	1	100 %	4	4	100 %	8	9	100 %
WiSe 20/21	29	27	93 %	6	6	100 %	3	3	100 %			
SoSe 2020				8	7	88 %				2	2	100 %
WiSe 19/20	22	22	100 %	13	13	100 %	1	1	100 %	1	1	100 %
SoSe 2019	2	2	100 %	1	1	100 %	1	1	100 %	1	1	100 %
WiSe 18/19	28	28	100 %	34	33	97 %				1	1	100 %
SoSe 2018	3	3	100 %							2	2	100 %
WiSe 17/18	28	27	96 %				4	3	75 %			

##### Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft / Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SoSe 2022	2	6			
WiSe 21/22	1	4			
SoSe 2021	4	12			
WiSe 20/21	1	4			
SoSe 2020	2	7			
WiSe 19/20		2			
SoSe 2019	4	6			
WiSe 18/19		2			
SoSe 2018	8	7			
WiSe 17/18	1	7			

### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SoSe 2022		2	1	5	8
WiSe 21/22			3	2	5
SoSe 2021		3	4	9	16
WiSe 20/21	1		3	1	5
SoSe 2020	1	5		3	9
WiSe 19/20			1	1	2
SoSe 2019		8	1	1	10
WiSe 18/19				2	2
SoSe 2018	1	12		2	15
WiSe 17/18	1		4	3	8

### 1.2. „Sprachtherapie“ (M.A.)

#### Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen			Absolvent*innen in RSZ			Absolvent*innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester		
	insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen	
		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %
SoSe 2022	1	1	100 %							1	1	100 %
WiSe 21/22	11	11	100 %				3	3	100 %	2	2	100 %
SoSe 2021				1	1	100 %				3	3	100 %
WiSe 20/21	5	5	100 %				3	3	100 %	1	1	100 %
SoSe 2020	2	2	100 %	2	2	100 %						
WiSe 19/20	13	13	100 %				1	1	100 %			
SoSe 2019										1	1	100 %
WiSe 18/19	9	9	100 %				2	2	100 %			
SoSe 2018										5	5	100 %
WiSe 17/18	7	7	100 %				1	1	100 %			

### Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft / Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SoSe 2022	1				
WiSe 21/22	6				
SoSe 2021	4				
WiSe 20/21	6				
SoSe 2020	2				
WiSe 19/20	1				
SoSe 2019	1				
WiSe 18/19	3				
SoSe 2018	4		1		
WiSe 17/18	1				

### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SoSe 2022				1	1
WiSe 21/22			3	3	6
SoSe 2021		1		3	4
WiSe 20/21			3	3	6
SoSe 2020		1			1
WiSe 19/20			1		1
SoSe 2019				1	1
WiSe 18/19			2	1	3
SoSe 2018				5	5
WiSe 17/18			1		1

## 2. Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	08.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	11./12.07.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Labore, Nashornwerkstatt, Bibliothek

3.



## V. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

**VI.**



## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)